Leistungsbeschreibung:

Stadt:
Stadt Recklinghausen
Rathausplatz 3/4
45657 Recklinghausen

Rahmenvereinbarung über das Fahrradleasing für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Recklinghausen im Wege der Entgeltumwandlung

1. Gegenstand der Ausschreibung

Das Fahrradleasing hat sich mittlerweile zu einem zentralen Bestandteil eines modernen, nachhaltigen und mitarbeiterorientierten Arbeitgebers entwickelt. Mit der Einführung von Fahrradleasingangeboten wird die Gesundheit der Mitarbeitenden gefördert und gleichzeitig ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Stadt Recklinghausen (nachfolgend: Stadt) möchte für ihre insgesamt ca. 2800 Beschäftigten (Angestellte und Beamte) daher Fahrradleasing auf Grundlage des § 2 Abs. 3 S. 2 u. 3 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) sowie des „Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst“ (TV-Fahrradleasing, Anlage zu dieser Leistungsbeschreibung) ermöglichen.

Leistungsgegenstand ist insofern

- das im Wege von Einzelleasingverträgen erfolgende Leasing von Fahrrädern im verkehrsrechtlichen Sinne gemäß § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die dienstliche und private Nutzung durch Mitarbeitende der Stadt, einschließlich
 - Versicherungsleistungen
 - jährliche Inspektion
 - Bestell- und Rückgabeabwicklung der Fahrräder
 - Schadenabwicklung und Störfallmanagement
- Beratungsleistungen (Einweisung der Mitarbeitenden in die Fahrradnutzung)
- die Konzeption und Bereitstellung eines Online-Portals für die Abwicklung der Leasingprozesse
- die Konzeption eines Bestellprozesses sowie des Rückgabe- und Übernahmeprozesses für die Fahrräder
- die Konzeption eines Zahlungsabwicklungsprozesses
- die Konzeption eines Schadensabwicklungsprozesses
- die Ausarbeitung und Überlassung eines Musters eines zwischen der Stadt und ihren Mitarbeitenden im Einzelfall zu schließenden Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertrages.

Mit vorliegender Rahmenvereinbarung werden ausschließlich Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Auftragnehmer geregelt.

Die Stadt ist Leasingnehmerin der jeweiligen Fahrräder. Für jeden einzelnen Leasingvorgang wird auf Grundlage der Rahmenvereinbarung ein entsprechender Einzelabruf in Gestalt eines Einzel-Leasingvertrages zwischen der Stadt und dem Auftragnehmer geschlossen. Die Einzelleasingverträge werden ausschließlich zu den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bedingungen geschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche mit dem Leasinggeschäft einhergehenden Leistungen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist für die Koordination und das Management dieser Leistungen verantwortlich oder kann hierfür geeignete und qualifizierte Partner einsetzen und gewährleistet die fortlaufende Erbringung der vereinbarten Leistungen. Der Einsatz von Partnern lässt die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße, vollständige und fortlaufende Erbringung sämtlicher vereinbarter Leistungen unberührt. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Partner die für die jeweilige Leistung geltenden vertraglichen, gesetzlichen und sonstigen vereinbarten Anforderungen einhalten. Die Einschaltung weiterer Subunternehmer durch die eingesetzten Partner bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. In die Leasingleistung werden auch nach Maßgabe des TV-Fahrradleasing leasingfähige Zubehörteile (d.h. ausschließlich mit dem Fahrrad fest verbundenes Zubehör) einbezogen.

Zwischen der Stadt und den einzelnen Mitarbeitenden wird ein Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertrag geschlossen. Hierin sind die entsprechende Gehaltsumwandlung sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden, die bei der Nutzung des Fahrrads zu beachten sind, geregelt. Ein entsprechendes Vertragsmuster, das den gesetzlichen sowie den sich aus dem TV-Fahrradleasing ergebenden Anforderungen entspricht, ist seitens des Auftragnehmers zu erstellen und der Stadt zur Nutzung bereitzustellen.

2. Schätz- und Höchstmenge

Die Stadt schätzt die Anzahl der während der Vertragslaufzeit abzuschließenden Einzelleasingverträge bzw. Einzelabrufe auf 500 (Schätzmenge). Es handelt sich hierbei jedoch ausdrücklich um eine unverbindliche, der Kalkulation dienende Größenordnung, d.h. es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf den Abschluss einer Mindestzahl von Einzelleasingverträgen.

Während der (mindestens zwei-, maximal vierjährigen) Laufzeit der Rahmenvereinbarung werden maximal 1.000 Einzelleasingverträge abgeschlossen (Höchstmenge). Bei Erreichen der Höchstmenge von 1.000 abgeschlossenen Einzelleasingverträgen endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Als abgerufen gilt ein Einzel-Leasingvertrag mit Abschluss des Einzelvertrags. Der Auftragnehmer hat die Stadt auf das Erreichen der maximalen Abnahmemenge hinzuweisen.

3. Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung gilt zunächst für den Zeitraum vom 01.02.2027 bis einschließlich zum 31.01.2029 (Grundlaufzeit). Die Rahmenvereinbarung verlängert sich einmalig um zwei weitere Jahre, sofern nicht die Stadt spätestens 6 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit die Kündigung der Rahmenvereinbarung erklärt. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens (auch elektronisch) beim Auftragnehmer maßgeblich. Die maximale Vertragslaufzeit (inkl. optionaler Verlängerung) der Rahmenvereinbarung beträgt somit 4 Jahre und

endet spätestens mit Ablauf des 31.01.2031. Einzel-Leasingverträge können bis zum Ende der Rahmenvertragslaufzeit abgeschlossen werden und dürfen über deren Ende hinaus fortbestehen.

Unberührt bleiben die Regelungen zu einer ggf. vorzeitigen Beendigung der Rahmenvereinbarung aufgrund des Erreichens der Höchstmenge an Einzel-Leasingverträgen (s. unter Ziffer 2.).

4. Musterverträge

Der Auftragnehmer erstellt alle für die Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Musterverträge (Einzel-Leasingvertrag, Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertrag zwischen Stadt und Mitarbeitenden) und stellt diese der Stadt zur Nutzung zur Verfügung. Die gestellten Musterverträge müssen den Anforderungen und Bedingungen der vorliegenden Leistungsbeschreibung entsprechen und dürfen diesen inhaltlich nicht widersprechen. Die Musterverträge müssen weiter mit allen maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere dem TV-Fahrradleasing, § 2 Abs. 3 LBesG NRW und dem Steuerrecht, vereinbar sein. Die Musterverträge sind bereits mit dem Angebot einzureichen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei Nutzung der Vertragsmuster die Stadt und nicht der oder die Mitarbeitende die Leasingnehmerin des Rades ist. Dies gilt über die gesamte Laufzeit aller Verträge und Vereinbarungen. Insoweit verpflichtet der Auftragnehmer sich, Mitarbeitende der Stadt entsprechend aufzuklären, sollten diese ersichtlich im Kontext eines Fahrradleasings i.S.d. § 2 Abs. 3 LBesG NRW bzw. des TV-Fahrradleasing unmittelbar an ihn herantreten.

5. Einzel-Leasingverträge

Nachfolgende Inhalte und Bedingungen gelten für die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abzuschließenden Einzel-Leasingverträge und sind dementsprechend auch bei Erstellung des Vertragsmusters (vgl. Ziffer 4) zu berücksichtigen, d.h. dessen Inhalt darf hierzu nicht in Widerspruch stehen:

5.1 Leasinggegenstand (Fahrrad)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Einzel-Leasingverträge nur für solche Fahrräder abzuschließen, die den sich aus dem TV-Fahrradleasing ergebenden Vorgaben entsprechen. Dies schließt die Kontrolle und Einhaltung des sich aus dem TV-Fahrradleasing ergebenden Höchstbetrages je Fahrrad, inkl. des leasingfähigen Zubehörs (fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör) mit ein. Der bzw. die Mitarbeitende der Stadt kann insofern aus dem Angebot des Auftragnehmers ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs (d.h. fest mit dem Fahrrad verbundenen Zubehörs) einen Wert i.H.v. 7.000,00 Euro (inkl. Umsatzsteuer) nicht überschreitet.

Maßgeblich für den Preis für das Fahrrad ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers (einschließlich der Umsatzsteuer).

Zulässige Leasinggegenstände sind ausschließlich Fahrräder i.S.d. § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Ausgeschlossen sind somit Fahrräder mit einer Tretunterstützung, die bei Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h erfolgt.

Die Mitarbeitenden dürfen sich aus dem Angebot des Auftraggebers ein Fahrrad aussuchen. Dabei sollen die Mitarbeitenden zwischen sämtlichen Marken und Modellen entscheiden können, die

angeboten werden. Der Auftragnehmer hat den Mitarbeitenden eine marktübliche Auswahl an Fahrrädern verschiedener Hersteller anzubieten. Das Sortiment muss mindestens vier Fahrradmarken sowie Fahrräder aus unterschiedlichen Kategorien (z. B. City-, Trekking-, Mountain-, Gravel- und E-Bikes) umfassen. Pro berechtigter Person darf nur ein Fahrrad gleichzeitig geleast werden.

Jedes Rad wird fachgerecht montiert (fahrerbezogene Montage des Fahrradlenkers und -sattels, Anbringen der Laufräder, Einstellung von Schaltung und Bremsen, abschließende Kontrolle der Schraubverbindungen und des Reifendrucks) und ohne Mängel an den Mitarbeitenden übergeben. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jedes Fahrrad fabrikneu und verkehrssicher ist.

5.2 Übergabe, Laufzeit und Rückgabe

Bei jeder Über- und Rückgabe stellt der Auftragnehmer der Stadt binnen einer Frist von sieben Werktagen ein Protokoll zur Verfügung. Darin sind mindestens der Übergabe- oder Rückgabetag, die Vertragsnummer, der ordnungsgemäße Zustand des Rades, eventuelle Mängel, die Vollständigkeit der Ausstattung und die erforderlichen Unterlagen zu erfassen.

Die Laufzeit jedes Einzel-Leasingvertrages beträgt 36 Monate und beginnt mit Übergabe des Fahrrades an den/die Mitarbeitende(n) der Stadt. Der Einzel-Leasingvertrag endet mit Ablauf der 36 Monate und enthält keine Verlängerungsoption. Die Laufzeit der Einzel-Leasingverträge ist jeweils unabhängig von der Laufzeit der vorliegenden Rahmenvereinbarung. Die Beendigung der Rahmenvereinbarung aufgrund des Erreichens der Höchstmenge lässt die Rechte und Pflichten aus bereits abgeschlossenen Einzel-Leasingverträgen unberührt. Diese sind bis zu ihrem jeweiligen Vertragsende vollständig zu erfüllen.

Der Auftragnehmer übernimmt die vollumfängliche administrative Betreuung der Fahrräder während der Vertragslaufzeit (Verwaltung) sowie die anschließende wirtschaftliche und organisatorische Abwicklung nach Vertragsende (Verwertung). Nach Beendigung des Einzel-Leasingvertrags ist die Stadt von sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Verpflichtungen freigestellt.

Jeder Einzel-Leasingvertrag weist den monatlich zu zahlenden Gesamtbetrag aus (jeweils brutto und netto).

Die spätere, kostenneutrale Fahrradrückgabe hat bei dem im Bestellprozess vereinbarten Übergabepunkt zu erfolgen, bei dem das Fahrrad zu Beginn der Vertragslaufzeit abgeholt worden ist.

Nach Ende der Leasingdauer kann der Auftragnehmer den Mitarbeitenden das Fahrrad zum Kauf anbieten, ohne dass ein Andienungsrecht des Auftragnehmers besteht. Soweit durch die verbilligte Übereignung des Fahrrads an einen Mitarbeitenden ein geldwerter Vorteil entsteht und die Voraussetzungen für eine Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG vorliegen, übernimmt der Auftragnehmer die hierauf entfallende Pauschalsteuer sowie etwaige damit verbundene Nebenleistungen. Der Stadt und den Mitarbeitenden sollen aus der Übernahme der Pauschalsteuer durch den Auftragnehmer keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Stadt ist in den Prozess nach Ende der Laufzeit der Einzel-Leasingverträge nicht involviert.

Eine Verpflichtung der Stadt zum Kauf des Fahrrads während oder mit Ablauf der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages ist ausgeschlossen. Ein entsprechendes Andienungsrecht des Auftragnehmers besteht weder gegenüber der Stadt noch ihren Mitarbeitenden und ist in den Einzel-Leasingverträgen dementsprechend ebenfalls nicht vorzusehen. Unberührt bleibt das Recht des

Auftragnehmers, den Mitarbeitenden nach Ablauf der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages und insofern Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Stadt ein Angebot zum Kauf des Fahrrades zu unterbreiten (s.o.).

5.3 Leasingrate

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Fahrradleasings verpflichtet sich die Stadt zur Zahlung einer monatlichen Leasingrate. Die Höhe der monatlichen Leasingrate bestimmt sich nach dem Fahrradtyp und der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer (UVP). Die im Preisblatt vorgegebenen Referenzpreise sind fiktive Referenzpreise und dienen ausschließlich der Vergleichbarkeit und der Angebotswertung. Sie stellen weder den tatsächlichen Kaufpreis noch die tatsächliche unverbindliche Preisempfehlung eines später ausgewählten Fahrrads dar.

Die für die jeweilige Referenzpreisstufe und den jeweiligen Fahrradtyp im Preisblatt angebotene Leasingrate wird als monatlicher Einzelpreis für die Angebotswertung zugrunde gelegt.

Die monatliche Leasingrate enthält sämtliche Leistungen mit Ausnahme des gesondert auszuweisenden Aufpreises für die obligatorische Vollkaskoversicherung. Die monatliche Leasingrate für jeden Einzel-Leasingvertrag bleibt über die gesamte Leasingdauer gleich. Darüber hinaus entstehen weder der Stadt noch den jeweiligen Mitarbeitenden weitere zusätzliche Kosten.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und vergleichbaren Angebotskalkulation für die Preisangaben in der Anlage 1 zu dieser Rahmenvereinbarung (Preisblatt) dürfen keinerlei fiktive Zuschüsse der Stadt oder sonstige Vergünstigungen einkalkuliert und von den Leasingkosten in Abzug gebracht werden. Das Gleiche gilt für fiktive Händlerrabatte, Rabatte für bestimmte Hersteller oder sonstige Rabattierungen, die nur eingeschränkt gelten (z. B. bei Direktbezug über den Online-Shop des Anbieters etc.). Der kalkulatorische Restwert ist für die Angebotskalkulation aus Vergleichbarkeitsgründen auf maximal 40% begrenzt.

Zusätzlich zu der Leasingrate wird auch ein Aufpreis für einen Vollkaskoversicherungsschutz für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart, der sich ebenfalls nach dem Fahrradtyp und der jeweiligen Preisstufe richtet. Hierzu sind ebenfalls Angaben in der Anlage 1 zu der vorliegenden Rahmenvereinbarung („Leistungsbeschreibung Anlage 1 – Preisblatt“) zu machen.

5.4 Versicherungsschutz, Versicherungsmanagement und Mobilität

Für alle geleasten Fahrräder besteht ab Übergabe ein umfassender Vollkasko-Versicherungsschutz ohne Wartezeit und ohne Selbstbeteiligung, der auch die Privatnutzung abdeckt.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schäden infolge von Unfall und Sturz,
- Diebstahl des Fahrrads,
- Einbruchdiebstahl und Raub,
- Teilediebstahl, insbesondere von Akku, Display/Bordcomputer, Motor, Laufrädern, Sattel und sonstigen fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen,
- Vandalismus,
- Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag,

- Schäden infolge von Elementarereignissen, insbesondere Sturm, Hagel und Überschwemmung/Hochwasser,
- Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung, soweit diese nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- Schäden an Akku, Motor, Steuerungsgeräten, Display/Bordcomputer und sonstigen elektronischen Komponenten,
- insbesondere Elektronik-, Kurzschluss-, Überspannungs- und Feuchtigkeitsschäden,
- Transportschäden, soweit das Fahrrad mit einem Verkehrsmittel transportiert wird,
- Schäden bis hin zum wirtschaftlichen Totalschaden,
- Schäden an dem im jeweiligen Einzel-Leasingvertrag bezeichneten, fest mit dem Fahrrad verbundenen Zubehör.

Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

- Der Versicherungsschutz besteht ohne Nachtzeitklausel.
- Es besteht keine Bagatell- bzw. Mindestschadensgrenze.
- Es besteht keine Selbstbeteiligung für die berechtigte Person
- Der Versicherungsschutz gilt sowohl für die dienstliche als auch für die private Nutzung.
- Die Nutzung des Fahrrads durch im Haushalt der berechtigten Person lebende Kinder, Ehegatten, Lebenspartner bzw. Partner ist vom Versicherungsschutz umfasst.
- Der Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr.
- Der Versicherungsschutz gilt europaweit.
- Aus den Versicherungsbedingungen dürfen sich keine Einschränkungen ergeben, die dem vorstehend beschriebenen Mindestumfang des Versicherungsschutzes entgegenstehen.

Die Versicherungskosten sind fest im Einzel-Leasingvertrag festgelegt und bleiben während der Laufzeit konstant. Die Mehrkosten sind in die *LB Anlage 1 - Preisblatt* einzutragen und finden im Zusammenhang mit der Angebotsauswertung Berücksichtigung.

Diese Fahrradversicherung wird vom Auftragnehmer unter Einbeziehung einer Versicherungsgesellschaft gestellt und läuft während der gesamten Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages.

Für die Schadensabwicklung ist der erforderliche Prozessablauf in einem Konzept zu dokumentieren.

5.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung (Störfälle)

Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung, des Einzel-Leasingvertrages und Rückgabe des Fahrrades sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Störfällen) möglich. Störfälle mit Blick auf den/die jeweils nutzungsberechtigten Mitarbeiter/in der Stadt sind:

- Langzeiterkrankungen über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus
- Todesfall des/der Mitarbeitenden

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des Leasingzeitraums
- Erwerbsunfähigkeit
- Beurlaubung ohne Besoldung oder Entgeltzahlung
- Elternzeit
- Bezug von Mutterschutzzuschüssen
- Körperliche oder geistige Einschränkungen, die eine Nutzung des Rads verhindern
- Erwerbsminderungsrente oder ungeplanter früher Eintritt in die Altersrente
- Einkommenspfändung

Bei Eintritt eines Störfalles in vorstehendem Sinne hat die Stadt ein außerordentliches Recht zur Kündigung des Einzel-Leasingvertrages und ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betreffenden Fahrräder kostenfrei zurückzunehmen. Die aufgrund von Störfällen erfolgende Beendigung von Einzel-Leasingverträgen und die hieraus resultierende Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers sind anzahl- bzw. mengenmäßig nicht begrenzt.

Bei Beendigung des Einzelleasing-Vertrages durch einen Störfall besteht mit Blick auf das vorzeitige Vertragsende kein Anspruch des Auftragnehmers auf eine Schadenersatz-/ Kompensationsleistung gegenüber der Stadt. Bei Eintritt eines Störfalles ist vielmehr eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen und besteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung der Leasingrate lediglich bis zum Tage des Zugangs der Kündigung.

5.6 Inspektion

Mindestens einmal jährlich ist eine Inspektion des Fahrrads durchzuführen. Die Inspektion soll dabei den Ist-Zustand, insbesondere Mängel, dokumentarisch erfassen. Die Inspektion hat den Erfordernissen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu entsprechen. Das Leasingrad ist folglich mindestens einmal im Jahr fachmännisch auf seine Betriebssicherheit zu prüfen, um Unfälle zu vermeiden.

Die Inspektion umfasst zumindest die folgenden Prüfpunkte:

- Rahmen und Gabel
- Lenker und Vorbau
- Schaltung und Kette
- Steuersatz
- Bremsen
- Lichtanlage
- Federung
- Sattel und Sattelstütze
- Reifenzustand, einschließlich einer Reifendruckprüfung
- Zubehör
- Akku und Motor (wenn vorhanden)

- Softwareupdates (sofern zutreffend)

Die Inspektion hat mit einer Probefahrt zu enden. Die Kosten für die Inspektion sind Bestandteil der Leasingrate.

6. Berechtigte

Bei der Stadt sind rund 2800 Mitarbeitende beschäftigt. Pro Person darf nur ein Fahrrad geleast werden. Nicht berechtigt zur Inanspruchnahme eines Fahrradleasing im Wege der Entgeltumwandlung sind

- Personen, die von der Stadt gekündigt wurden
- Tarifbeschäftigte in der Probezeit
- Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag, der kürzer als die Leasingdauer ist
- Personen, deren Entgelt/Bezüge von Pfändung, Abtretung oder Aufrechnung betroffen sind
- Schuldner*innen in einem laufenden Insolvenzverfahren
- Personen ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
- Geringfügig Beschäftigte
- Personen in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells
- Personen in Ausbildung, Studium oder Vorbereitungsdienst
- Personen, die ein Praktikum absolvieren

7. Beratungsleistungen

Es erfolgt eine kostenlose Einweisung der Mitarbeitenden bei der Übergabe des Fahrrades. Die Einweisung umfasst das Übermitteln von allen für die Nutzung erforderlichen Informationen. Zu erklären sind z.B. die sachgemäße Nutzung von Schaltung, Bremsen, Fahrradschloss und Akku mit dem Ziel, einen langen Gebrauch zu gewährleisten. Die Einweisung hat sich auch auf die Bedeutung von Schutzkleidung, insbesondere eines Schutzhelmes, zu erstrecken.

8. Online-Portal für die Stadt und Mitarbeitende

Der Auftragnehmer stellt der Stadt für die Abwicklung des Fahrradleasings ein Online-Portal inklusive Systemservice ohne Zusatzkosten mit getrennten Bereichen für die Stadt und ihre Mitarbeitenden zur Verfügung. Dieses muss einen vollständig digitalen Bestellprozess ermöglichen und auch die Abwicklung von Rücknahme- und Schadensmeldungen sowie Störfällen. Nach der Beendigung des letzten Leasingvertrages hat das Online-Portal noch 1 Jahr zur Verfügung zu stehen.

Aus Sicht des Arbeitgebers muss das Online-Portal neben den Funktionen für die Beschäftigten insbesondere eine umfassende administrative Betreuung und Steuerung des Fahrradleasingmodells ermöglichen.

Die hierzu berechtigten Mitarbeitenden der Stadt müssen über das Portal den vollständigen Bestell- und Leasingprozess einsehen und, soweit vorgesehen, bearbeiten bzw. administrieren können.

Hierzu gehören insbesondere:

- die zentrale Übersicht über sämtliche laufenden, beantragten, beendeten und stornierten Leasingvorgänge,
- die vollständige Einsicht in sämtliche Leasing-, Überlassungs- und sonstigen vertragsbezogenen Daten und Unterlagen,
- die Anzeige von Vertragslaufzeiten, Leasingraten, Bruttolistenpreisen, Status und sonstigen für die Verwaltung relevanten Vertragsdaten,
- die automatische Erstellung, Bereitstellung und revisionssichere Ablage der erforderlichen Vertragsunterlagen,
- die Möglichkeit zur Nachverfolgung des Bearbeitungs- und Bestellstatus einzelner Vorgänge,
- eine rollen- und berechtigungsgesteuerte Benutzerverwaltung für die mit der Administration betrauten Mitarbeitenden der Stadt,
- die Möglichkeit, relevante Auswertungen und Übersichten, insbesondere zu Vertragsbeständen, Kosten, Laufzeiten und Bestellvorgängen, zu erstellen und in gängigen Formaten zu exportieren,
- ein Fristen- und Statusmanagement mit geeigneten automatisierten Hinweisen auf relevante Termine und Handlungsbedarfe,
- die Möglichkeit, die für den Beschäftigtenbereich bestimmten Informationen und Hinweise zum Fahrradleasing bereitzustellen bzw. zu aktualisieren,
- die Möglichkeit, die Vorlage des Überlassungsvertrages durch den Auftraggeber ändern zu lassen und entsprechende Änderungen im System umzusetzen.

Das Portal muss der Stadt damit eine zentrale und jederzeit verfügbare Übersicht über den gesamten Bestand und die einzelnen Leasingvorgänge ermöglichen. Sämtliche für die Durchführung, Verwaltung und Prüfung des Fahrradleasingmodells erforderlichen Informationen und Unterlagen sollen für die jeweils berechtigten Mitarbeitenden nachvollziehbar und strukturiert abrufbar sein.

Die konkreten Möglichkeiten der Administration, der Auswertung, des Datenexports sowie der Rechte- und Rollenverwaltung sind im mit dem Angebot einzureichenden Konzept darzustellen.

Das Online-Portal muss auch die Funktion erfüllen, die Mitarbeitenden über das Fahrradleasingmodell zu informieren. Die Mitarbeitenden sollen über das Portal den Bestellvorgang selbständig anstoßen und ihre Kosten einsehen können, differenziert nach Beamten und Tarifbeschäftigten.

Der Auftragnehmer stellt der Stadt hierfür einen Zugang zu einem auf die Stadt Recklinghausen zugeschnittenen Teil des Online-Portals zur Verfügung. Dies kann über einen Link erfolgen, den die Stadt in ihr Intranet einbindet. Über diesen Link registriert sich die oder der Mitarbeitende und stellt einen Antrag auf Nutzung eines Fahrrads. Ein gleichartiges Legitimationsverfahren wird akzeptiert. Die Art und Weise der Legitimation ist in dem mit dem Angebot einzureichenden Konzept darzustellen. Das Online-Portal muss eine Händlersuche enthalten.

Das Online-Portal muss die vorstehenden Funktionen mindestens in dem beschriebenen Umfang bereitstellen. Im Rahmen des mit dem Angebot einzureichenden und zu bewertenden Konzepts hat der Bieter die konkrete Ausgestaltung und Bedienung dieser Funktionen, insbesondere der Administration, Auswertungen, Datenexporte sowie Rechte- und Rollenverwaltung, darzustellen.

9 Prozessabwicklung

9.1 Bestellprozess und Fahrradübergabe

Der Auftragnehmer stellt ein rechtskonformes Muster für den Einzel-Leasingvertrag bereit und übernimmt Änderungen der Stadt in sein System, ohne jedoch Rechts- oder Steuerberatung zu leisten. Die Stadt passt das Muster an den Einzelfall an. Bei digitaler Vertragserstellung muss das bearbeitete Muster der Stadt jederzeit anpassbar sein. Jeder Leasingvertrag enthält die monatliche Gesamtrate (brutto und netto).

Die Räder werden fachgerecht montiert und verkehrssicher übergeben. Bei der Übergabe erhalten die Nutzer eine kostenlose Einweisung. Für jede Übergabe und Rücknahme wird binnen sieben Werktagen ein Protokoll erstellt, das wichtige Informationen wie Datum, Vertragsnummer, Zustand des Rades, Rahmennummer, Mängel, Ausstattung und Unterlagen dokumentiert.

9.2 Rückgabe-/ Übernahmeprozess nach Ablauf der Leasinglaufzeit

Nach Ablauf der 36-monatigen Leasingzeit kann der Auftragnehmer den jeweiligen Mitarbeitenden ein Angebot zur Übernahme des Fahrrads durch Kauf unterbreiten. In diesem Fall stellt der Auftragnehmer sicher, dass das Angebot dem Beschäftigten ordnungsgemäß übermittelt wird. Die Stadt ist in den Ablauf nach Ende der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages nicht eingebunden.

Entscheidet sich der Beschäftigte gegen die Übernahme des Leasingobjekts und gibt das Fahrrad zum Ende des Leasingvertrags zurück, dürfen weder der Stadt Recklinghausen noch dem Beschäftigten zusätzliche Kosten entstehen. Eine Ausnahme besteht lediglich, wenn das Leasingrad nicht in ordnungsgemäßem Zustand – etwa durch Beschädigungen oder über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Verschleiß – zurückgegeben wird. Die organisatorischen Modalitäten der Rückgabe sind im Umsetzungskonzept darzustellen. Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen bleiben hiervon unberührt. Die spätere kostenneutrale Fahrradrückgabe erfolgt grundsätzlich an demselben Übergabepunkt, an dem das Fahrrad zu Beginn des Leasingvertrages übergeben wurde.

Der Auftragnehmer hat im Umsetzungskonzept den organisatorischen Ablauf der Bestellung, Übergabe, Rückgabe und gegebenenfalls Übernahme der Fahrräder durch die Beschäftigten darzustellen.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte nachvollziehbar darzustellen:

- Einleitung und Abwicklung des Rückgabeprozesses,
- Information der Beschäftigten über den bevorstehenden Vertragsablauf,
- Vereinbarung und Organisation des Rückgabetermins,
- Erstellung und Verwendung des Rückgabeprotokolls,
- Prüfung des Zustands des Fahrrades,
- Umgang mit festgestellten Schäden oder übermäßigem Verschleiß,
- Dokumentation des Vorgangs,
- Information der Beteiligten über den Abschluss des Vorgangs.

Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen an die Rückgabe und Übernahme bleiben hiervon unberührt.

Der Bieter hat insbesondere darzustellen, wie ein für die Beschäftigten und den Auftraggeber möglichst einfacher, transparenter und nachvollziehbarer Rückgabeprozess sichergestellt wird.

9.3 Prozess der Schadensabwicklung

Der Auftragnehmer hat einen strukturierten Prozess für die Meldung, Prüfung und Abwicklung von Schäden an den geleasten Fahrrädern vorzusehen.

Das Konzept zur Schadensabwicklung hat insbesondere darzustellen:

- wie Beschäftigte Schäden digital bzw. auf einfachem elektronischem Weg melden können,
- wie die Schadensmeldung erfasst, geprüft und weiterbearbeitet wird,
- welche Ansprechpartner und Zuständigkeiten für Beschäftigte und Stadt bestehen,
- wie die weitere Bearbeitung, insbesondere die Organisation von Reparaturen, erfolgt,
- wie die Kommunikation mit dem Beschäftigten und – soweit erforderlich – mit der Stadt erfolgt,
- wie der Bearbeitungsstatus für die jeweils berechtigten Personen nachvollziehbar ist,
- wie zwischen normalem Verschleiß, Beschädigung, Diebstahl, Totalschaden und sonstigen Schadensfällen unterschieden wird,
- welche Bearbeitungs- und Reaktionszeiten vorgesehen sind,
- wie die einzelnen Schadensfälle dokumentiert und abgeschlossen werden und
- in welchem Umfang die Stadt in die Schadensabwicklung einbezogen wird bzw. von administrativen Tätigkeiten entlastet wird.

Das Konzept soll insbesondere erkennen lassen, wie eine möglichst schnelle, transparente und für die Stadt administrativ möglichst einfache Schadensabwicklung gewährleistet wird.

Soweit für einzelne Schadensfälle Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen sind, ist im Konzept ebenfalls darzustellen, wie die Kommunikation und Abwicklung zwischen Beschäftigtem, Auftragnehmer, Versicherer und gegebenenfalls Händler erfolgt.

10. Zahlungsabwicklung

10.1 Leasingraten und Zahlungsmodalitäten

Die Stadt behält die auf den jeweiligen Einzel-Leasingvertrag entfallende monatliche Rate im Rahmen der Entgeltabrechnung ein. Eine automatische Übermittlung bzw. Weiterleitung der einbehaltenen Beträge vom Entgeltabrechnungssystem der Stadt an den Auftragnehmer ist nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt durch die Stadt nach Maßgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

10.2 Rechnungslegung

Der Auftragnehmer unterstützt die Stadt bei der Implementierung und Durchführung aller erforderlichen, insbesondere digitalen Prozesse zur Abrechnung der Einzelleasingverträge. Davon ausgenommen sind Steuerberatungs- und Rechtsdienstleistungen.

Zu Beginn eines Einzel-Leasingvertrages teilt der Auftragnehmer einmalig der Stadt eine Kostenberechnung der monatlichen Leasingrate mit. In dem Zusammenhang stellt der Auftragnehmer eine Übersicht digital zur Verfügung, auf der die monatliche Gesamtrate getrennt nach Leasing, Versicherung sowie Service ausgewiesen ist. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Zudem muss der monatliche geldwerte Vorteil aufgeführt werden.

Der Auftragnehmer stellt monatlich, soweit steuerrechtlich im Hinblick auf mögliche unterschiedliche Versteuerungen von Leasingkosten und weiteren Preisbestandteilen zulässig als solche gestaltbar, eine Sammelrechnung. Diese enthält eine Aufstellung der zu leistenden Leasingraten bezogen auf jeden Einzelvertrag. Separate Rechnungen für Leasingrate, Versicherung und Service sind ausgeschlossen.

Das Lastschriftverfahren ist ausgeschlossen. Die monatliche Leasingrate wird nachträglich für den jeweils abgelaufenen Kalendermonat abgerechnet und ist jeweils zum letzten Kalendertag des Monats fällig, für den sie geschuldet wird. Für den Monat der Übergabe des Fahrrads sowie für den Monat der Rückgabe bzw. Beendigung des Einzel-Leasingvertrages erfolgt die Abrechnung zeitanteilig, sofern der Leasingzeitraum nicht den vollständigen Kalendermonat umfasst. Eine Berechnung von Leasingraten für Zeiträume vor der tatsächlichen Übergabe des Fahrrads ist ausgeschlossen. Die Abrechnung hat unter Angabe der jeweiligen berechtigten Person, des Fahrrads bzw. der Vertragsnummer sowie des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu erfolgen.

Beispiel: Wird ein Fahrrad am 15. März übergeben, wird die Leasingrate für den Zeitraum vom 15. März bis zum 31. März zeitanteilig berechnet. Die entsprechende Rate für diesen Zeitraum ist zum 31. März fällig. Die Leasingrate für den vollständigen Monat April wird nachträglich für den Monat April abgerechnet und ist zum 30. April fällig.

Im Rahmen des Zahlungskonzepts hat der Auftragnehmer darzustellen, wie die monatliche Abrechnung zwischen Auftragnehmer und Stadt organisatorisch und technisch umgesetzt wird.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte darzustellen:

- Erstellung und Übermittlung der Sammelrechnung,
- eindeutige Zuordnung der einzelnen Leasingverhältnisse zu den abgerechneten Beträgen,
- digitale Bereitstellung und Abrufbarkeit der Abrechnungsdaten,
- Darstellung der einzelnen Kostenbestandteile,
- Umgang mit Beginn, Änderung, Unterbrechung und Beendigung von Leasingverhältnissen,
- Umgang mit Störfällen und untermonatigen Vertragsbeendigungen,
- Verfahren zur Erkennung und Korrektur fehlerhafter Abrechnungen,
- Ansprechpartner und Kommunikationswege bei Rückfragen,
- Möglichkeiten zur Auswertung und zum Export der Abrechnungsdaten,
- Umfang des erforderlichen manuellen Bearbeitungsaufwands beim Auftraggeber.

Das Zahlungskonzept ist so auszugestalten, dass eine transparente, nachvollziehbare und möglichst automatisierte Abwicklung der monatlichen Abrechnung gewährleistet wird.

11. Kündigung

Die Stadt kann den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, die für die Durchführung der Aufträge notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen in ausreichender Zahl bereitzustellen,
- der Auftragnehmer die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung der Leistungen nicht mehr gewährleisten kann,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- der Auftragnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Stadt bleiben hiervon unberührt.

12. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

13. Eignungskriterien

Die folgenden Eignungskriterien müssen zwingend erfüllt werden:

13.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren muss mit Leistungen des Fahrradleasings ein durchschnittlicher Mindestjahresumsatz von 200.000,00 Euro netto erzielt worden sein.

Angaben dazu erfolgen in der *LB Anlage 2 - Eignungskriterien*. Nachweise müssen nur auf besondere Anforderung eingereicht werden.

Es muss eine **Berufshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 2,0 Millionen Euro für Personenschäden sowie in Höhe von 1,0 Millionen Euro für Sach- und Vermögensschäden pro Kalenderjahr bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut bestehen oder im Auftragsfalle die Bestätigung vorgelegt werden, dass die Berufshaftpflichtversicherung entsprechend aufgestockt werden kann.

Bewerber/innen und Mitglieder von Bewerbergemeinschaften haben den Nachweis jeweils separat zu erbringen. Angaben dazu erfolgen in der *LB Anlage 2 - Eignungskriterien*.

13.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Es sind mindestens zwei geeignete **Referenzen** über qualitativ und quantitativ vergleichbare Leistungen anzugeben.

Damit die Eignung durch eine Referenz zuerkannt werden kann, muss diese ein Fahrradleasing mit mindestens 50 Verträgen umfassen.

Der Referenzauftrag darf nicht vor dem 01.01.2023 begonnen haben.

Die dort geleasten Fahrräder müssen ebenfalls zum Zwecke der Überlassung an Mitarbeitende zur dienstlichen und privaten Nutzung durch eine Entgeltumwandlung einschließlich der Versicherung der Fahrräder und Serviceleistungen in Form eines Störfallmanagements und Online-Portals für mindestens 12 Leistungsmonate genutzt worden sein.

Angaben dazu erfolgen in der *LB Anlage 2 - Eignungskriterien*. Nachweise müssen nur auf besondere Anforderung eingereicht werden.

Der Auftragnehmer muss der Stadt Angebote von mindestens vier verschiedenen Fahrradfachhändlern bereitstellen, die jeweils über eine Betriebsstätte innerhalb eines Umkreises von 20 km um die Anschrift Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, verfügen. Als kooperierend gilt ein Händler, wenn eine vertragliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit besteht.

Angaben dazu erfolgen in der *LB Anlage 2 - Eignungskriterien*. Nachweise müssen nur auf besondere Anforderung eingereicht werden.

Die Mitarbeitenden dürfen sich aus dem Angebot des Auftragnehmers ein Fahrrad aussuchen. Dabei sollen die Mitarbeitenden zwischen sämtlichen Marken und Modellen entscheiden können, die angeboten werden. Der Auftragnehmer hat den Mitarbeitenden eine marktübliche Auswahl an Fahrrädern verschiedener Hersteller anzubieten. Das Sortiment muss mindestens vier Fahrradmarken sowie Fahrräder unterschiedlicher Kategorien (z. B. City-, Trekking-, Mountain-, Gravel- und E-Bikes) umfassen.

Angaben dazu erfolgen in der *LB Anlage 2 - Eignungskriterien*. Nachweise müssen nur auf besondere Anforderung eingereicht werden.

13.3 Service- und Erreichbarkeitszeiten

Der Auftragnehmer steht für die Stadt mindestens in dem Zeitraum von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr und am Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (außer feiertags sowie 24.12. und 31.12.) telefonisch mit einer deutschsprachigen und sachkundigen Person zu allen vertragsrelevanten Themen (Verträge, Online-Portal, Abrechnung, Versicherung, Inspektion, Störfälle, Überlassung, Rückgabe) zur Verfügung. Der wesentliche Zweck liegt darin, Rückfragen kurzfristig (innerhalb von 72 Stunden) zu beantworten und auftretende Probleme zu lösen.

Für die Mitarbeitende, die ein Fahrrad im Wege der Entgeltumwandlung nutzen, ist der Auftragnehmer mindestens Montag bis Freitag von 9:00 Uhr – 15:00 Uhr (außer feiertags sowie 24.12. und 31.12.) zum Zwecke der Bearbeitung von Rückfragen erreichbar. Die abschließende Bearbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden. Ist eine abschließende Bearbeitung innerhalb dieser Frist aufgrund der erforderlichen Einbindung Dritter oder der Komplexität des Vorgangs nicht möglich, ist sie innerhalb von 72 Stunden abzuschließen.

14. Zuschlagskriterien

Die Stadt wird die Angebote anhand der nachbenannten Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung der angegebenen Wertungspunkte und Gewichtungen bewerten.

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis / Leasingrate (mengenmäßig gewichteter Durchschnittswert) sowie Mehrkosten für Vollkaskoversicherung	60 %
Darstellung des Bestellprozesses sowie des Rückgabe- und Übernahmeprozesses für Fahrräder	12 %
Konzeption eines Online-Portals für die Abwicklung der Leasingprozesse	12 %
Darstellung des Prozesses der Zahlungsabwicklung	8 %
Darstellung des Prozesses der Schadensabwicklung	8 %
Summe:	100 %

14.1 Preis / Leasingrate sowie Mehrkosten für eine Vollkaskoversicherung

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind von den Bietern für die im Preisblatt beschriebenen Musterszenarien jeweils die monatlichen Leasingraten sowie die monatlichen

Mehrkosten für eine Vollkaskoversicherung zu berechnen und in der *LB Anlage 1 - Preisblatt* einzutragen.

Die Musterszenarien dienen ausschließlich der Vergleichbarkeit der Angebote und bilden typische Leasingfälle ab. Sie begründen keinen Anspruch auf den Abschluss entsprechender Leasingverträge oder auf bestimmte Stückzahlen während der Vertragslaufzeit.

Die monatliche Leasingrate berücksichtigt neben dem Preis gemäß der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer (UVP) auch leasingfähige Zubehörteile (d. h. ausschließlich mit dem Fahrrad fest verbundenes Zubehör nach Maßgabe des TV-Fahrradleasing), die Inspektion, das Störfallmanagement sowie sämtliche weiteren in dieser Leistungsbeschreibung genannten Leistungen mit Ausnahme der gesondert auszuweisenden Versicherungskosten. Für die Angebotswertung werden im Preisblatt unterschiedliche Referenzpreisstufen vorgegeben, die auf unterschiedliche Fahrradtypen und Abnahmemengen verteilt sind. Als kalkulatorischer Restwert ist für eine Vergleichbarkeit der Angebote ein Wert von maximal 40 % anzunehmen. Aus den für die Musterszenarien angebotenen monatlichen Leasingraten wird unter Berücksichtigung der jeweils vorgegebenen Abnahmemengen ein mengenmäßig gewichteter Durchschnittswert (durchschnittliche monatliche Leasingrate) gebildet. Hierzu werden die angebotenen monatlichen Leasingraten jeweils mit der für das entsprechende Musterszenario vorgegebenen Menge multipliziert. Die Summe der hieraus ermittelten Werte wird durch die Summe der vorgegebenen Mengen geteilt. Die Summe der den Musterszenarien zugrunde gelegten Mengen beträgt 500 Fahrräder.

Der sich daraus ergebende mengenmäßig gewichtete Durchschnittswert dient als maßgeblicher Vergleichspreis für die Angebotswertung.

Die für die Angebotswertung maßgebliche Wertungssumme ergibt sich aus der Summe des mengenmäßig gewichteten Durchschnittswerts der monatlichen Leasingraten und des mengenmäßig gewichteten Durchschnittswerts der monatlichen Mehrkosten für die Vollkaskoversicherung.

Für die Angebotswertung wird der Preis wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 3 Punkte normiert: 3 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Wertungssumme). 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte. Die Punktebewertung für die Wertungssummen zwischen dem niedrigsten Preis und dem zweifachen des niedrigsten Preises erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

14.2 Bewertung Konzepte und Darstellungen

a. Bestellprozess sowie des Rückgabe- und Übernahmeprozesses für Fahrräder

b. Konzeption eines Online-Portals für die Abwicklung der Leasingprozesse

c. Darstellung des Prozesses der Zahlungsabwicklung

d. Darstellung des Prozesses der Schadensabwicklung

Die Konzepte sollen die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Prozesse durch den Bieter beschreiben. Die Darstellung soll insbesondere erkennen lassen, wie die jeweiligen Prozesse organisatorisch und technisch umgesetzt werden, welche Beteiligten eingebunden sind, welche

Zuständigkeiten bestehen und wie die Zusammenarbeit mit der Stadt und den Mitarbeitenden erfolgt.

Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen an die jeweiligen Leistungen und Prozesse stellen Mindestanforderungen dar. Diese Mindestanforderungen sind unabhängig von der Bewertung der Konzepte vollständig zu erfüllen. Die bloße Bestätigung oder Wiederholung einer Mindestanforderung stellt keinen zusätzlichen qualitativen Mehrwert dar.

Bewertet wird ausschließlich die qualitative Ausgestaltung der Konzepte über die festgelegten Mindestanforderungen hinaus. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, wie nachvollziehbar, schlüssig, zweckmäßig, anwenderfreundlich und praxisgerecht die dargestellte Ausgestaltung sowie ihre Ausrichtung auf die Anforderungen der Stadt ist.

Die nachfolgend genannten Bewertungsmerkmale werden nicht einzeln bepunktet. Sie bilden die Grundlage für die Gesamtbewertung des jeweiligen Konzeptes. Die Bewertungsmerkmale stellen keine eigenständigen Unterkriterien mit einer gesonderten Gewichtung oder Punktevergabe dar.

Jedes der unter den Buchstaben a) bis d) genannten Konzepte wird eigenständig mit 0 bis 3 Punkten bewertet. Die erreichten Punkte werden anschließend entsprechend der für das jeweilige Zuschlagskriterium festgelegten Gewichtung in die Gesamtwertung übernommen.

Die Bewertung erfolgt je Konzept anhand der folgenden Punkteskala:

0 Punkte: Das Konzept weist keinen über die Mindestanforderungen hinausgehenden qualitativen Mehrwert auf. Die Darstellung ist nicht oder nur unzureichend nachvollziehbar oder lässt wesentliche für die Bewertung relevante Aspekte offen.

1 Punkt: Das Konzept weist einen geringen qualitativen Mehrwert auf. Die Darstellung ist grundsätzlich nachvollziehbar, bleibt hinsichtlich wesentlicher Aspekte jedoch oberflächlich oder weist nur eine begrenzte Konkretisierung und Zweckmäßigkeit auf.

2 Punkte: Das Konzept weist einen guten qualitativen Mehrwert auf. Die wesentlichen Aspekte sind nachvollziehbar, schlüssig und konkret dargestellt. Die vorgesehene Umsetzung ist zweckmäßig, praxisgerecht und auf die Anforderungen der Stadt ausgerichtet.

3 Punkte: Das Konzept weist einen besonders hohen qualitativen Mehrwert auf. Die Darstellung ist umfassend, konkret, schlüssig und in besonderem Maße auf die Anforderungen der Stadt ausgerichtet. Die vorgesehene Umsetzung lässt einen deutlich über die Mindestanforderungen hinausgehenden Nutzen erkennen.

a. Darstellung des Bestellprozesses sowie des Rückgabe- und Übernahmeprozesses für Fahrräder

Bewertet werden insbesondere:

- die Nachvollziehbarkeit und Qualität des dargestellten Prozessablaufs,
- die Benutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit für die Mitarbeitenden,
- die Qualität und Übersichtlichkeit der einzelnen Prozessschritte,
- die Transparenz über Bearbeitungsstände und Zuständigkeiten,
- die Qualität der Organisation von Übergabe und Rückgabe,

- die Qualität der Kommunikation mit den Mitarbeitenden und den beteiligten Fahrradhändlern,
- die Qualität und Nachvollziehbarkeit der vorgesehenen Dokumentation sowie
- die organisatorische Entlastung der Stadt über die festgelegten Mindestanforderungen hinaus.

b. Darstellung der Konzeption und Ausgestaltung des Online-Portals für die Abwicklung der Leasingprozesse

Bewertet werden insbesondere:

- die intuitive und übersichtliche Bedienbarkeit für die Mitarbeitenden,
- die Qualität der Benutzerführung und des Informationsangebots,
- die Qualität und Übersichtlichkeit der Darstellung von Prozess- und Vertragsständen,
- die Benutzerfreundlichkeit und Qualität der Funktionen für die Mitarbeitenden,
- die Qualität und Übersichtlichkeit der Funktionen für die Stadtverwaltung,
- die bedarfsgerechte und übersichtliche Bereitstellung von Informationen und Dokumenten,
- die Qualität der Auswertungs-, Reporting- und Exportmöglichkeiten,
- die Benutzerfreundlichkeit bei Änderungen und Anpassungen innerhalb der vorgesehenen Prozesse sowie
- die organisatorische Entlastung der Stadt durch das Online-Portal über die festgelegten Mindestanforderungen hinaus.

c. Darstellung des Abrechnungsprozesses/Zahlungsabwicklung

Bewertet werden insbesondere:

- die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Abrechnung,
- die eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung der Kostenbestandteile zu den jeweiligen Einzel-Leasingverträgen,
- die Nachvollziehbarkeit von Änderungen, Korrekturen und Abweichungen,
- die Transparenz bei Vertragsänderungen und vorzeitiger Beendigung von Einzel-Leasingverträgen,
- die Qualität und Übersichtlichkeit der bereitgestellten Abrechnungsinformationen,
- die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit der Abrechnung für die Stadtverwaltung,
- die Qualität der vorgesehenen Prüf- und Kontrollmöglichkeiten sowie
- die organisatorische Entlastung der Stadt bei der Prüfung und Verarbeitung der Abrechnungen über die festgelegten Mindestanforderungen hinaus.

d. Darstellung des Prozesses der Schadensabwicklung

Bewertet werden insbesondere:

- die klare und nachvollziehbare Darstellung des Ablaufs von der Schadenmeldung bis zum Abschluss des Schadensfalls,
- die eindeutige Darstellung von Zuständigkeiten und Schnittstellen,

- die Benutzerfreundlichkeit der Schadenmeldung für die Mitarbeitenden,
- die Qualität der weiteren Bearbeitung und Kommunikation im Schadenfall,
- die Qualität der Einbindung der Versicherung und weiterer Beteiligter,
- die Transparenz über den jeweiligen Bearbeitungsstand,
- die Plausibilität, Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit der vorgesehenen Bearbeitungs- und Reaktionszeiten,
- die Qualität der Dokumentation und des Abschlusses eines Schadensfalls sowie
- die organisatorische Entlastung der Stadt bei der Bearbeitung von Schadensfällen über die festgelegten Mindestanforderungen hinaus.

15. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen:

- LB Anlage 2 Eignungskriterien (ausgefüllt)
- LB Anlage 1 Angebots- und Preisblatt (ausgefüllt)
- Muster Einzel-Leasingvertrag,
- Muster Überlassungsvertrag zwischen Stadt und Mitarbeitenden
- Umsetzungskonzept:
 - Darstellung des Bestellprozesses sowie des Rückgabe- und Übernahmeprozesses für Fahrräder
 - Konzeption eines Online-Portals für die Abwicklung der Leasingprozesse
 - Darstellung des Prozesses der Zahlungsabwicklung
 - Darstellung des Prozesses der Schadensabwicklung

- Kurze Firmenvorstellung:
 - Vorstellung des Unternehmens, Tätigkeitsbereich und Kernkompetenzen
 - Zielgruppe und angebotene Dienstleistungen